

Richtlinien zur Verwendung des Logos "STADT enns SEIT 1212 GENUSSVOLL ANDERS"

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 27. September 2007 Richtlinien zur Verwendung des Logos „STADT enns SEIT 1212 GENUSSVOLL ANDERS“ beschlossen hat.

Richtlinien zur Verwendung des Logos „STADT enns SEIT 1212 GENUSSVOLL ANDERS“

- Das Logo darf in seiner Form und Farbe unter keinen Umständen verändert werden.
- Es ist beabsichtigt und gewünscht, dass das Logo nach Möglichkeit von einer Vielzahl von natürlichen und juristischen Personen (wie von Ennser Vereinen, Wirtschaftstreibenden etc.) bei Veranstaltungen, im Geschäftsverkehr, auf der Homepage usw. verwendet wird.
Eine Verwendung des Logos ist jedoch ausnahmslos nur nach vorhergehender Zustimmung der Stadtgemeinde Enns gestattet, wobei sich die Stadtgemeinde vorbehält in begründeten Fällen die Verwendung des Logos abzulehnen.
- Bei Verwendung des Logos auf Briefpapier (z.B. Firmen-, Vereinsbriefpapier) darf dieses nur am Briefpapierfuß aufgedruckt werden. Der Aufdruck des Logos am Briefpapierkopf bleibt der Stadtgemeinde Enns vorbehalten.
- Sofern Ennser Vereine die Möglichkeit besitzen das Logo zu verwenden und von dieser Möglichkeit auch tatsächlich (nach vorhergehender Zustimmung der Stadtgemeinde Enns) Gebrauch machen, kann die erstmalige Verwendung des Logos und die dadurch entstehenden Mehrkosten einmalig in der jährlichen Vereinssubvention bis zu einem Höchstbetrag von € 100,- Berücksichtigung finden.
Zudem behält sich die Stadtgemeinde Enns vor, bei missbräuchlicher bzw. bei nicht richtlinienkonformer Verwendung des Logos die Subvention zu kürzen bzw. zukünftig gänzlich zu versagen.

Der Bürgermeister:
Franz Stefan Karlinger